

GZ: BMVIT-161.003/0002-IV/ST2/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

22/35

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gegenstand: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(28. StVO-Novelle)

Der Gesetzesentwurf soll zunächst eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes bewirken, indem die in jedem Einzelfall erforderliche behördliche Ermächtigung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Vornahme von Alkomatuntersuchungen bzw. Alkoholüberprüfungen mittels Alkovortestgerät bei Polizisten durch eine generelle gesetzliche Ermächtigung ersetzt wird. Da die Bedienung dieser Geräte mittlerweile fester Bestandteil der Ausbildung aller Polizisten ist, stellt die Ermächtigung nur noch einen Formalakt dar. Ebenfalls zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands beitragen wird der Entfall einer Ausnahmebewilligung für die Anbringung von z.B. Werbetafeln an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, wenn hierfür bereits eine Bewilligung der Werbung vorliegt.

Im Sinne der Förderung der Elektromobilität sollen in Zukunft zum Zweck des Aufladens von Elektrofahrzeugen entsprechende Parkplätze freigehalten werden können. Die entsprechende Kundmachung soll durch Einführung einer neuen Zusatztafel vereinfacht werden.

Ein dritter Schwerpunkt der Novelle liegt auf einer Hebung der Verkehrssicherheit. Für bestimmte Übertretungen ist schon jetzt der Einsatz bildgebender Überwachungsverfahren zulässig; im Sinne des Datenschutzes ist die Verwendung des dabei entstehenden Bildmaterials allerdings engen Beschränkungen unterworfen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass immer wieder auf diesen Bildern auch Übertretungen eindeutig erkennbar sind, für deren Verfolgung die Bilder nicht verwendet werden dürfen. In Zukunft werden datenschutzkonform auf der Grundlage dieses Bildmaterials nicht nur die eigentlich überwachten Übertretungen verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden dürfen, sondern auch eine Reihe anderer, im Ge-

setz ausdrücklich aufgezählter Delikte. Dabei wurden nur solche Übertretungen ins Gesetz aufgenommen, die erfahrungsgemäß auch eindeutig auf Bildmaterial erkennbar sind.

Weitere Punkte betreffen sowohl Erleichterungen für die Wirtschaft (Parkerleichterungen für Werttransporte, Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot) als auch Erleichterungen für die Bürger (Ausnahmemöglichkeit von Kurzparkzonen auch für Benutzer eines geleasteten Firmenautos).

Die vorliegende Gesetzesnovelle gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG.

Ich stelle daher den

Antrag

der Ministerrat wolle beschließen, die angeschlossene Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 21. November 2016

Mag. Jörg Leichtfried e.h.